Benutzungsordnung für die Containerstandorte in der Stadt Amberg

Die Stadt Amberg erlässt für alle öffentlich zugänglichen Containerstandorte im Stadtgebiet Amberg eine Benutzungsordnung.
Die Benutzungsordnung, eine aktuelle Liste aller Containerstandorte, ein Lageplan der Containerstandorte und Informationen über die zulässigen Wertstoffe sind jederzeit auf der Internetseite der Abfallberatung der Stadt Amberg einsehbar: www.amberg.de/abfallberatung.

1. Geltungsbereich und Zweck

1.1. Die Stadt betreibt im Stadtgebiet öffentlich zugängliche Containerstandorte zur Getrenntsammlung von Wertstoffen aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben mit hausmüllähnlichen Abfällen.
1.2. Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung, das Verhalten, sowie die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen.
1.3. Mit dem Betreten, Befahren und Benutzen der Containerstandorte erkennt der/die Anliefernde die Benutzungsordnung an.

2. Rechtsgrundlagen

Diese Ordnung stützt sich auf
2.1. das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG),
2.2. das Bayerische Abfallgesetz (Art. 3, 7 BayAbfG).
2.3. die Gemeindeordnung (Art. 24 GO) und
2.4. die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt
in der jeweils gültigen Fassung und ergänzt diese Bestimmungen.

3. Nutzerkreis

3.1 Die Nutzung der städtischen Einrichtungen der Abfall- und Wertstofferfassung ist ausschließlich Personen gestattet, deren Abfälle im Stadtgebiet anfallen oder die einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt haben, der an die städtische Hausmüllabfuhr angeschlossen ist.
3.2 Gewerbliche Anlieferungen von Grüngut, sowie Anlieferungen von Grüngut aus anderen Kommunen sind nicht zulässig.

4. Anlieferung von Wertstoffen

4.1 Folgende Wertstoffe sind an den Containerstandorten zur Anlieferung zugelassen:

- Baum- und Strauchschnitt, Gras aus privaten Hausgärten
- Weißblechdosen und Aluminiumverpackungen
- Behälterglas
- Saubere, tragfähige Alttextilien und Schuhe

Weitere Erläuterungen dazu sind im Anhang der Ordnung nachzulesen.
4.2 Es dürfen nur diese Wertstoffarten und diese ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter verbracht werden. Die jeweils aktuelle Auflistung der Containerstandorte kann im Internet unter www.amberg.de/abfallberatung nachgelesen werden.
4.3 Die Stadt ist berechtigt, im Bedarfsfall auch kurzfristige Änderungen für die Annahme einzelner Wertstoffarten an den einzelnen Containerstandorten vorzunehmen.

4.4 Es dürfen keine Abfälle und Wertstoffe neben den Containern abgestellt werden.
4.5 Die Anlieferung ist nur an Werktagen von 7 bis 20 Uhr erlaubt. Eine Anlieferung außerhalb dieser Zeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.

5. Verhalten am Containerstandort

5.1 Auf dem gesamten Gelände der Containerstandorte ist absolutes Rauchverbot. Es gilt das Verbot von offenem Feuer.
5.2 Das Befahren und der Aufenthalt auf dem Containerstandort ist nur zum Zweck der Wertstoffanlieferung gestattet. Die Entladung hat zügig und ohne Unterbrechung zu erfolgen.
5.3 Bei Entladetätigkeiten ist der Motor abzustellen. Es ist auf eine geräuscharme Entsorgung der Wertstoffe zu achten.
5.4 Verkehrs-, Hinweis- und Verbotsschilder sind zu beachten.
5.5 Aufgrund der möglichen Verletzungsgefahr ist es verboten, in die Sammelbehälter zu fassen bzw. diese zu betreten.
5.6 Bei vollen Containern sind die Wertstoffe an einem anderen Standort mit freien Kapazitäten zu entsorgen. Es darf nichts neben den Containern abgestellt werden, auch wenn schon etwas danebensteht.
5.7 Tragehilfen für die Anlieferung von Wertstoffen sind wieder mitzunehmen.

6. Haftung

6.1 Der/Die Anliefernde haftet für alle Schäden, die er/sie während der Benutzung der Containerstandorte verursacht.
6.2 Der/Die Anliefernde haftet auch für Schäden, evtl. Sicherungsmaßnahmen und Kosten, die durch die Entsorgung nicht bestimmungsgemäßer Stoffe in und neben den Containern entstanden sind.
6.3 Schäden sind unverzüglich der Stadt zu melden.
6.4 Für Kinder und Jugendliche, die sich auf dem Gelände aufhalten bzw. den Anlieferungsvorgang vornehmen bzw. begleiten, haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen.

7. Haftungsausschluss

Die Benutzung der Containerstandorte erfolgt auf eigene Gefahr. An den Containerstandorten findet nur eingeschränkter Winterdienst und unter Umständen gar kein Winterdienst statt.

Die Stadt haftet nicht für:

a) Unfälle und Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Containerstandorte sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung.
b) Einen möglichen Missbrauch der Abfälle bzw. Wertstoffe.
c) Schäden bei der Anlieferung von Abfällen bzw. Wertstoffen, die von der Annahme ausgeschlossen sind.
d) Schäden, die dadurch entstehen, dass die Containerstandorte vorübergehend nicht oder nicht im vollen Umfang benutzt werden können, insbesondere durch volle oder falsch befüllte Container.
e) Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen, insbesondere das Betreten der Container, Ablagerung von Abfällen neben den Containern.

f) Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Entladung entstehen.
g) Schäden an parkenden Fahrzeugen, die einen Sicherheitsabstand von 2 m um die Container unterschreiten.

8. Eigentumsübergang

8.1 Mit dem Abladen und ordnungsgemäßen Einwurf der Wertstoffe in die zugelassenen Behälter gehen diese in das Eigentum der Stadt bzw. der mit der Sammlung beauftragten Dritten (Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech und Alu, sowie Alttextilien) über. Dies gilt nicht für Abfälle, für die die Entsorgung an den Containerstandorten nicht zulässig ist.
8.2 Die Entnahme von Wertstoffen aus den Sammelcontainern ist unzulässig.
8.3 Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

9. Überwachung

Die Containerstandorte werden von Mitarbeitern des kommunalen Ordnungsdienstes (ZV KVS – Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz, Emailfabrikstraße 13, 92224 Amberg) überwacht. Den Anweisungen des Ordnungsdienstes und der städtischen Mitarbeiter (Abfallberatung, Betriebshof) ist Folge zu leisten. Bei unerlaubten Abfallentsorgungen werden an den Containerstandorten zur Beweissicherung Fotoaufnahmen gemacht. Unerlaubte Abfallentsorgungen werden zur Anzeige gebracht.

Amberg, den 05.10.2026

Stadt Amberg, Abfallberatung, Herrnstr. 3, 92224 Amberg